

Satzung des Vereins „Offene Herberge“

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein trägt den Namen: **Offene Herberge** und ist eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per Email

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:
 - Hilfe in Krisensituationen geben,
 - Wohnraum auch mit Betreuung oder therapeutischer Unterstützung anbieten,
 - Begegnungsmöglichkeiten schaffen,
 - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Medien und Berichte,
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Vereinsmitglieder und Interessierte,
 - Übernahme von Trägerschaften für soziale Einrichtungen,
 - Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.
 - Durchführung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen und Vermittlung von Psychiatrie-Erfahrenen auf den 1. Arbeitsmarkt
 - Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die die Inklusion der in § 2, Absatz 1 genannten Gruppe in die Gesellschaft fördern.
- (3) Die mehrheitliche Mitgestaltung am Gesamtprojekt durch Psychiatrie-Erfahrene wird angestrebt.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 2 einsetzen will.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell fördern und unterstützen will.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen begründet werden.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gewährt werden, wenn der Verwaltungsrat diese genehmigt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats kann eine angemessene pauschale Vergütung gezahlt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist aus wichtigem Grunde möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Sollten weniger als 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, muss innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann



unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung nochmals ausdrücklich hinzuweisen.

- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Keiner Person darf im Wege der Bevollmächtigung mehr als eine Stimme übertragen werden.
- (8) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

§ 9 (Verwaltungsrat)

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied berufen. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter drei muss der Verwaltungsrat sich unverzüglich durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit ergänzen.
- (5) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens durch drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes beantragt wird.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters doppelt.
- (7) Die Verwaltungsratssitzung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Auch können Beschlüsse auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied

widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsrat Mitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.

(8) Dem Verwaltungsrat obliegen:

- a. Die Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b. Wahl und Abberufung des Vorstands;
- c. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit dem Vorstand;
- d. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
- e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans;
- f. Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Aufgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben;
- g. Beratung und Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind;

§ 10 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen. Besteht der Vorstand aus nur einer Person, hat diese Einzelvertretungsbefugnis. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt der Verwaltungsrat kann jedoch einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist formlos einberufen. Näheres kann der Verwaltungsrat in einer Geschäftsordnung bzw. einem vergleichbaren Regelwerk oder in den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder festlegen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen oder auch schriftlich oder fernmündlich, jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß mindestens unter Angabe des Datums und der Stimmverteilung protokolliert werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung.

(6) Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung;
- b) Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Gang der Geschäfte und die wirtschaftliche Lage des Vereins;
- c) Aufstellung eines Wirtschaftsplans;
- d) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge;
- e) Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen;
- f) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter*innen;
- g) Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter*innen des Vereins;
- h) Planung und strategische Entwicklung von OH Projekten und Angeboten;

§ 11 (Beirat)

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

§ 12 (Beurkundung von Beschlüssen)

Die in Mitgliederversammlungen, Verwaltungsratssitzungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Psychiatrie-Erfahrene Göppingen e.V., der es für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 (Versand von Vereinsdokumenten)

- (1) Vereinsdokumente und insbesondere die Einladung und das Protokoll der Mitgliederversammlung können, in elektronischer Form, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse oder Faxnummer bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- (3) Protokolle der Vereinsorgane sind von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern



zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§15 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§16 Inkrafttreten

Die vollkommen neu gefasste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2018, in 70199 Stuttgart-Heslach, Gebrüder-Schmid-Weg 13, beschlossen. Die neugefasste Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.